



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-682.00](#)

Bregenz, am [13.09.2007](#)

[Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
SMTP: \[abteilung.62@lebensministerium.at\]\(mailto:abteilung.62@lebensministerium.at\)](#)

Auskunft:
[Dr. Raimund Fend](#)
Tel: [+43\(0\)5574/511-20218](#)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird
\(AWG-Novelle Batterien\);
Verordnung über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von
Altbatterien und -akkumulatoren \(Batterien-VO\);
Entwürfe; Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 6.8.2007, BMVFUW-UW.2.1.6/0077-VI/2/2007](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Betreff genannten Entwürfen einer AWG-Novelle Batterien und einer Batterien-VO wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die gewählte Form der Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren.

Allerdings wird den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden wiederum die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, Abgabestellen einzurichten. Eine solche Abgabestelle bedarf der Einrichtung und Bereitstellung einer geeigneten Sammelinfrastruktur, die auch den Anforderungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung entsprechen muss. Ein durchsetzbarer Rechtsanspruch der Kommunen auf Abgeltung dieser Infrastrukturleistungen ist im Gesetz nicht bzw. nicht ausreichend verankert. Dies ist nicht sachgerecht; für die Gemeinden als Träger der kommunalen Sammelinfrastruktur besteht keine Rechtssicherheit. Der Hinweis auf den Abschluss von zivilrechtlichen Verträgen über die Abgeltung bestimmter kommunaler Leistungen kann die gesetzliche Verankerung der Abgeltungspflicht nicht ersetzen. Im Gesetz sollte daher verankert werden, welche Leistungen den Kommunen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Sammelinfrastruktur, dem laufenden Betrieb (Personalaufwand) und der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit abzugelten sind. Ansonsten besteht auch die

Gefahr, dass die Sammlung und Zwischenlagerung nicht sachgerecht entsprechend der Abfallbehandlungspflichtenverordnung erfolgt.

Die Übertragung von Aufgaben an die Koordinierungsstelle auch hinsichtlich Batterien wird begrüßt. Nachdem der Koordinierungsstelle eine zentrale Aufgabe im Interessensausgleich zwischen den Herstellern, den Sammel- und Verwertungssystemen und den kommunalen Sammelstellen zukommt, wäre danach zu trachten, dass die strikte Unabhängigkeit gegenüber den Verpflichteten gewahrt bleibt.

Es muss auch gewährleistet sein, dass es bei der Sammlung zu keiner Konzentration auf die – wirtschaftlich lukrativen – Ballungsräume kommt, um die für die Systembetreiber erforderliche Sammelmenge zu erreichen.

Positiv vermerkt wird, dass Letztverbraucher Gerätebatterien bei den Sammelstellen der Kommunen, bei den Sammelstellen der Hersteller und bei jedem Vertreiber von Gerätebatterien auch ohne Neukauf (0:1) unentgeltlich zurückgeben können.

Angesichts der seit 1991 in Österreich geltenden Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Batterien könnte aus Umweltschutzgründen die einzuhaltende Sammelquote wesentlich erhöht werden. Das Umweltforum Batterien weist auf seiner Homepage daraufhin, dass derzeit ca. 60 % der in Verkehr gesetzten Batterien gesammelt werden. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Sammel- und Verwertungsquoten entsprechen zwar den Vorgaben der Richtlinie 2006/66/EG, sind aber nach den obigen Aussagen bereits heute überschritten. Daher stellt diese Regelung keinen Anreiz dar, künftig die Sammelleistung zu erhöhen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen der AWG-Novelle Batterien

Zu Z. 5 (§ 13 a Abs 1):

Bei der Definition des Herstellers von Batterien oder Akkumulatoren sollte - wie bei der bisherigen Regelung für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten - nicht auf den Sitz in Österreich abgestellt werden. Es wären vielmehr alle Personen zu erfassen, welche Geräte- oder Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringen.

Zu Z. 10 bis 12 (§ 18 Abs. 2a, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 2a):

Diese Bestimmungen enthalten wiederum österreichspezifische Regelungen, welche nicht notwendig wären, wenn Österreich nicht für bestimmte Abfälle zusätzliche innerösterreichische Gefährlichkeitskriterien eingeführt hätte. Für Unternehmen, welche grenzüberschreitend tätig sind, bedeutet dies unnötigen zusätzlichen Aufwand. Anstatt hier zusätzliche österreichspezifische Regelungen einzuführen, könnte mit den Gefährlichkeitskriterien der EU das Auslangen gefunden werden und sollte vielmehr die Abfallverzeichnisverordnung vereinfacht werden.

Zu Z. 16 (§ 28 a):

Ein Rechtsanspruch der Gemeinden auf ausreichende Abgeltung der zu erbringenden kommunalen Leistungen (Behälterbeistellung, Bereitstellung von Infrastruktur und Personal sowie Öffentlichkeitsarbeit) durch die Systembetreiber bzw. die Koordinierungsstelle ist im Sinne der Rechtssicherheit ausdrücklich gesetzlich zu verankern.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Abfallwirtschaft (Vie), im Hause, via VOKIS versendet
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
5. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
6. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
7. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
8. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
9. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
11. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
12. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
13. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
15. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at

16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
25. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at